



SATZUNG

zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wipfeld (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wipfeld folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wipfeld vom 01.08.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Wipfeld Nr. 16 vom 06.08.2014), zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Wipfeld Nr. 25 vom 05.12.2019).

§ 1

§ 9a – Grundgebühr – Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet.“

§ 2

§ 10 – Verbrauchsgebühr – Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 10 – Verbrauchsgebühr – Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Schwanfeld, 30.11.2022

Tobias Blesch
Erster Bürgermeister

